

**Antwort****der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Norbert Geis, Erwin Marschewski (Recklinghausen), Wolfgang Bosbach, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU  
– Drucksache 14/7117 –**

**Differenzen zwischen Bundeskriminalamt und Generalbundesanwalt**

## Vorbemerkung der Fragesteller

Medienberichten zufolge ist es im Zusammenhang mit der Verfolgung islamistischer Terrorstrukturen in Deutschland zu Differenzen zwischen dem Bundeskriminalamt (BKA) und dem Generalbundesanwalt gekommen. Danach soll dem Generalbundesanwalt bereits im Januar 2000 derart brisantes Tatsachenmaterial über den islamistischen Extremismus in Deutschland vorgelegt worden sein, dass aus Sicht des BKAs genügender Anlass zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens bestand. Der Generalbundesanwalt soll hingegen einen entsprechenden Anfangsverdacht verneint haben. Er soll ein Tätigwerden seiner Behörde auch sechs Monate später abgelehnt haben, als das BKA weiteres Material vorlegte, welches die Annahme strafbarer Handlungen erhärtete. In der ARD-Sendung „Kontraste“, die am 4. Oktober 2001 mit dem Tenor „Hat Kay Nimm versagt?“ ausgestrahlt wurde, erklärte der Sprecher des BKAs mehrfach, dass die seinerzeit gesammelten Erkenntnisse aus Sicht seiner Behörde die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens angezeigt hätten. Dem Vernehmen nach soll es sich insbesondere um Erkenntnisse über die Terrororganisation Osama Bin Ladens gehandelt haben, bis hin zu Hinweisen auf mindestens zwei Personen, die inzwischen als mutmaßliche Attentäter der Anschläge vom 11. September 2001 identifiziert worden sind, sowie auf einen mutmaßlichen Drahtzieher der terroristischen Anschläge, der sich bis zum 9. September 2001 in Deutschland aufgehalten haben soll. Es stellt sich daher die Frage, ob die Vorbereitung der Anschläge aufgedeckt worden wäre, wenn der Generalbundesanwalt die aus Sicht des BKAs gebotenen strafprozessualen Maßnahmen ergriffen hätte.

1. Ist der dargestellte Sachverhalt zutreffend?

Mit Schreiben vom 20. Januar 2000 legte das BKA dem Generalbundesanwalt (GBA) einen Bericht „zu Erkenntnissen des BKA zu der von Osama BEN LADEN geführten terroristischen Organisation mit Bezug zur Bundesrepublik Deutschland“ mit dem Bemerkten vor, es erscheine aus seiner Sicht „erfolgversprechend, durch staatsanwaltschaftliche Ermittlungen (ggfs. im Rahmen eines Strukturverfahrens) die personellen und wirtschaftlichen Zusammenhänge von Osama BEN LADEN zu konkretisieren“. Der GBA hat festgestellt, dass die vom BKA mitgeteilten Erkenntnisse den nach der Strafprozessordnung für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens notwendigen Anfangsverdacht nicht begründen.

Mit Schreiben vom 8. Juni 2000 legte das BKA einen weiteren Bericht „zu den Aktivitäten islamistischer Extremisten in Deutschland“ vor. Nach erneuter Prüfung kam der GBA zu dem Ergebnis, dass auch dieser Bericht einen Anfangsverdacht für Straftaten aus seinem Zuständigkeitsbereich nicht zu begründen vermöge.

In dem so genannten „Frankfurter Islamisten-Verfahren“ – dem Verfahren gegen eine fundamentalistisch-islamische Vereinigung aus dem Raum Frankfurt, die mutmaßlich von Deutschland aus terroristische Gewaltakte im Ausland, wie um die Jahreswende 2000/2001 in Straßburg/Frankreich, plante – hat der GBA mit Blick auf die besondere politische Bedeutung der Angelegenheit und auf die schwer berechenbare Gefahrenlage die Ermittlungen breit und umfassend angelegt. Gegenstand dieser Ermittlungen war von Anfang an auch die Prüfung der Existenz von Organisationsstrukturen BEN LADENS in der Bundesrepublik Deutschland. Zahlreiche Durchsuchungen wurden im gesamten Bundesgebiet und in Italien, Großbritannien und Frankreich durchgeführt; fünf Beschuldigte wurden in Deutschland in Untersuchungshaft genommen. Anhaltspunkte für das Bestehen einer terroristischen Organisation beziehungsweise Teilorganisation BEN LADENS in Deutschland werden geprüft.

2. Gab es in den vergangenen drei Jahren weitere Differenzen zwischen dem BKA und dem Generalbundesanwalt hinsichtlich der Bewertung von Vorgängen über den islamistischen Extremismus, und falls ja, welche?

Beide Behörden sind entsprechend der ihnen durch Verfassung und Strafprozessrecht zugewiesenen Aufgaben und Rollen vorgegangen. Die Abklärung und Bewertung von Vorgängen und Verdachtsmomenten unterhalb der Schwelle des strafprozessualen Anfangsverdachts obliegt der Polizei und den Sicherheitsbehörden. Die Entscheidung über die Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens fällt in den Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaften, hier in den des GBA.

3. War die Entscheidung des Generalbundesanwalts, von der im Jahr 2000 zweifach angeregten Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzusehen, nach Sach- und Rechtslage zwingend?

Die Entscheidung war nach der Strafprozessordnung damals vertretbar. Im Lichte neuer Erkenntnisse hat der GBA in Teilbereichen der von den Berichten des BKA erfassten Vorgänge mittlerweile Ermittlungsverfahren eingeleitet.

4. Hält das BKA an seiner Gegenauffassung fest, dass ein Ermittlungsverfahren bereits im Jahre 2000 hätte eingeleitet werden müssen?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

5. Was hat den Sprecher des BKAs dazu bewogen, mit dieser Gegenauffassung im Oktober 2001 an die Öffentlichkeit zu treten, und wie wird dieser Schritt durch die Bundesregierung bewertet?

Die Stellungnahme des Sprechers des BKA war eine Reaktion auf eine Anfrage des „Senders Freies Berlin (SFB)“, Magazin „Kontraste“, vom 1. Oktober 2001. Das BKA war unter Bezugnahme auf einen Bericht in der „WELT AM SONNTAG“ vom 23. September 2001 von „Kontraste“ um eine Stellungnahme zu einem Bericht dieses Blattes gebeten worden, wonach das BKA zweimal vergeblich beim GBA die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gefordert habe. Eine gleich lautende Anfrage war bereits am 27. September 2001 vom „Mitteldeutschen Rundfunk (MDR)“, Magazin „Fakt“, gestellt worden. Die Aufzeichnung der Stellungnahme erfolgte am 2. Oktober 2001 im BKA. Inhaltlich wurde geschildert, dass dem GBA im Jahr 2000 zweimal Berichte mit der Anregung vorgelegt worden seien, die Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens zu prüfen. Es wurde auch der Hinweis gegeben, dass die Entscheidung hierüber dem GBA obliegen habe. In der Stellungnahme wurde keine Bewertung der Entscheidung des GBA abgegeben.

6. Hat das BKA dem Bundesministerium des Innern (BMI) über die Vorgänge im Jahr 2000 berichtet, und falls ja, hat sich dieses der Annahme eines strafrechtlich relevanten Anfangsverdachts angeschlossen?

Das BKA hat das BMI mit Bericht vom 20. April 2000 über die in Deutschland vorhandenen Erkenntnisse zu der von Osama bin Laden geführten Organisation „Al Qaeda“ und die Entscheidung des GBA unterrichtet.

7. Hat sich das Bundesministerium der Justiz (BMJ) mit den Differenzen zwischen BKA und Generalbundesanwalt befasst, und falls ja, wann hat es sich damit befasst und zu welcher Auffassung ist es gelangt?

Nachdem der GBA das BMJ am 28. September 2001 über die genannten Berichte des BKA unterrichtet hatte, hielt das BMJ aufsichtsrechtliche Maßnahmen nicht für geboten. Auf die Antwort zu Frage 3 wird im Übrigen verwiesen.

8. Haben die Differenzen über die Notwendigkeit der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zu personellen oder organisatorischen Konsequenzen geführt, und falls ja, zu welchen?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

9. Welche Formen strafprozessualer Maßnahmen wären im Falle der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens in Betracht gekommen und welche Maßnahmen, die allein im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens möglich gewesen wären, wurden seitens des BKAs angeregt (bitte jeweils im Einzelnen aufzuführen)?

Auch im Falle der Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens hätten weiter gehende strafprozessuale Maßnahmen erst nach weiteren verdachts-

verhärtenden Erkenntnissen veranlasst werden können. Dies gilt insbesondere für solche Maßnahmen, die wegen ihres Eingriffscharakters richterlicher Anordnung bedurft hätten und an strengere Voraussetzungen geknüpft sind, wie etwa für die Überwachung von Telekommunikationsverbindungen.

Das BKA hatte keine strafprozessualen Einzelmaßnahmen angeregt, sondern die Prüfung der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens.

10. Seit wann wird seitens des BMJ die Ergänzung des Strafgesetzbuches (StGB) um einen Paragraphen 129b erwogen?

Es gehört zu den Aufgaben des BMJ, die vorhandenen strafrechtlichen und strafprozessualen Vorschriften ständig darauf zu überprüfen, ob sie zur Bekämpfung vorhandener und neuer Kriminalitätsformen notwendig und ausreichend sind. Dies ist in der Vergangenheit auch im Bereich der Terrorismusbekämpfung geschehen. Eine Erweiterung der Strafbarkeit der §§ 129, 129a des StGB auf in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) begangene Straftaten war im BMJ bereits im Hinblick auf die Gemeinsame Maßnahme vom 21. September 1998, betreffend die Strafbarkeit der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung in den Mitgliedstaaten der EU für Vereinigungen im Gebiet der EU, geprüft und vorbereitet worden. Nach den Anschlägen vom 11. September 2001 in den Vereinigten Staaten von Amerika hat das BMJ den Gesetzentwurf unter räumlicher Erweiterung des Anwendungsbereiches der §§ 129, 129a des Strafgesetzbuches dem Kabinett zugeleitet. Derzeit wird der Gesetzentwurf im Deutschen Bundestag beraten. Nach Inkrafttreten des Gesetzes soll danach in Deutschland bei Vorliegen des notwendigen Inlandsbezugs auch bestraft werden können, wer – weltweit – Mitglied einer ausländischen terroristischen Vereinigung ist, eine solche Vereinigung unterstützt oder für sie wirbt.

11. Hat die Bundesregierung das BKA einerseits sowie den Generalbundesanwalt andererseits um Stellungnahmen zur Erweiterung des Anwendungsbereichs der §§ 129, 129a StGB gebeten, und falls ja, wann und mit welchem Ergebnis?

Der GBA und das BKA gehen davon aus, dass durch die Neuregelung des § 129b des Strafgesetzbuchs die internationale Terrorismusbekämpfung verbessert werden kann.

12. Hätte der Sachverhalt, den das BKA im Jahr 2000 ermittelt hatte, nach Maßgabe einer Vorschrift, wie sie in dem Regierungsentwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes vorgesehen ist (§ 129b StGB-E), die Möglichkeit zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens eröffnet?

Falls ja, weshalb hat sich die Bundesregierung erst nach dem 11. September 2001 veranlasst gesehen, eine solche Gesetzesänderung auf den Weg zu bringen?

Die Frage kann wegen ihrer hypothetischen Natur nicht beantwortet werden. Im Übrigen ist auch nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes die Einleitung eines strafprozessualen Ermittlungsverfahrens an das Vorliegen zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte im Sinne des § 152 Abs. 2 der Strafprozessordnung gebunden.

13. Ist die Entscheidungsfreiheit der Bundesregierung bezüglich einer Ergänzung des Strafgesetzbuches um einen Paragraphen 129b durch etwaige Vorbehalte seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vor dem 11. September 2001 beeinflusst worden, und wenn ja, inwiefern?

Bei Gesetzesinitiativen prüft die Bundesregierung stets auch deren parlamentarische Durchsetzbarkeit.

14. Ist der Bundesregierung bekannt, dass die Vorschrift des § 129a StGB u. a. durch das Kabinettsmitglied Renate Künast (z. B. in der WDR-Sendung „Joachim Gauck“ vom 4. April 2001) als „Gesinnungsstrafrecht“ bezeichnet wird, und falls ja, wie bewertet sie diese Einschätzung?

Die Bundesregierung ist nicht der Auffassung, dass es sich bei den Organisationsdelikten der §§ 129, 129a StGB um „Gesinnungsstrafrecht“ handelt.

15. Ist der Kabinettsbeschluss vom 19. September 2001, der auf die Erweiterung des Anwendungsbereichs der §§ 129, 129a StGB abzielt, von der Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, Renate Künast, mitgetragen worden?

Nach § 22 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Bundesregierung sind die Sitzungen der Bundesregierung vertraulich. Die Bundesregierung gab und gibt grundsätzlich keine Auskunft über das Abstimmungsverhalten von Bundesministern.

16. Stimmt die Bundesregierung mit der Auffassung überein, dass der Anwendungsbereich sowohl der §§ 129, 129a StGB als auch des § 129b StGB-E eingeschränkt werden sollte, wie dies durch den rot-grünen Minderheitssenat des Landes Berlin unter dem 25. September 2001 im Bundesrat gefordert worden ist (Bundesratsdrucksache 725/2/01)?

Die Initiative des Landes Berlin hat nicht die Mehrheit des Bundesrates gefunden. Die Bundesregierung hat bei den Beratungen im Bundesrat und in ihrer Gegenäußerung deutlich gemacht, dass sie alle Änderungswünsche, die im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens erhoben werden, eingehend prüfen und zu gegebener Zeit eine Stellungnahme hierzu abgeben wird.

17. Welchen Wahrheitsgehalt und welchen Hintergrund hat die Meldung der Nachrichtenagentur dpa vom 8. Oktober 2001, wonach der Bundesminister des Innern, Otto Schily, sowie der Chef des Bundeskanzleramtes, Dr. Frank Walter Steinmeier, dem Generalbundesanwalt nahe gelegt hätten, die Ermittlungen engagierter (als bislang) voranzutreiben?

Die Bundesregierung erwartet von allen mit der Ermittlung und Verfolgung des Terrorismus beauftragten Behörden volles Engagement und den Einsatz aller verfügbaren Kräfte bei der Aufklärung der Terroranschläge. Sie haben dabei die uneingeschränkte Unterstützung der Bundesregierung.





